

Aufgrund der Verschärfung der Maßnahmen durch den Bundesrat haben Bildungsdirektion und Volksschulamt des Kantons Zürich die Vorgaben für den Schulbetrieb angepasst. Diese gelten ab Montag, 2. November 2020

Aktualisierung nach den Richtlinien vom 13.01.2021

Letzte Aktualisierung nach den Richtlinien vom 31.05.2021

Der EVU passt sich selbstverständlich den Richtlinien der Schule an.

Deshalb gilt auch für uns **ab sofort**:

- **Gemäss Lockerungen zum 31.05.2021 gibt es keine Einschränkungen mehr bei Menschenansammlungen im öffentlichen Raum. Daher besteht keine Notwendigkeit mehr zur Regelung der Bring- und Holsituation vor und nach der Spielgruppe.**
- Maskentragpflicht für Erwachsene (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) auf dem Schulareal, in den Schulhäusern und im Schülerclub gilt nun zusätzlich auch während des Unterrichts auf allen Schulstufen.
Im Innenbereich gilt: Masketragen und 1.5 m Abstand
Im Aussenbereich: Masketragen oder 1.5 Abstand
- Im ELKI-Turnen kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Die Leiterin und die Begleitperson der Kinder, müssen während dem Turnen eine Maske tragen.
Das ELKI-Turnen findet zurzeit nicht statt.
- Die Leiterinnen essen nicht zusammen mit den Kindern. Die Kinder werden während ihrer Mahlzeiten pädagogisch und möglichst nah am vertrauten Ablauf begleitet. Die Leiterinnen essen ihren Znüni vor- oder nach den Kindern und helfen den Kindern danach am Tisch mit Maske.
- Wenn in pädagogischen Schlüsselsituationen, wie z.B. beim Erzählen einer Geschichte ein Abstand von 1.5 Metern konsequent eingehalten werden kann, muss keine Hygienemaske getragen werden. → **Die ist leider im Moment so nicht mehr erlaubt.**
Im Aussenbereich: Masketragen oder 1.5 Abstand
- **Ab dem 1. März 2021 ist das Singen für Kinder unter 20 Jahren wieder erlaubt, somit auch in Spielgruppen und wurde weiterhin gelockert. Auch die Spielgruppenleitenden dürfen mitsingen.**
- Kinder werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.
- Wenn ein Abstand von 1.5 Metern nicht konsequent eingehalten werden kann, tragen an Anlässen wie z.B. Elternabenden, Weiterbildungen, Teamsitzungen alle anwesenden Personen ab 12 Jahren, ausser die in der Institution betreuten Kinder, eine Hygienemaske. Auf Apéros oder Ähnliches wird verzichtet.
→ **die Maskenpflicht besteht ab dem 13.01.21 immer, auch wenn der Abstand eingehalten werden kann.**
- Kranke oder mit einer an Covid-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Mitarbeitende bleiben zuhause.

Isolations- und Quarantänemassnahmen

- Mitarbeitende sowie Kinder, welche typische Krankheitssymptome wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen, begeben sich in Selbstisolation.
- Wird eine im gleichen Haushalt lebende Person positiv auf Covid-19 getestet, bleibt auch das Kind zu Hause, ausser der kantonsärztliche Dienst ordnet ein anderes Vorgehen an.

Auftreten von Krankheitssymptomen in der Spielgruppe

- Wenn ein Kind in der Spielgruppe starken Husten hat, werden die Eltern kontaktiert und diese müssen das Kind abholen.

Auftreten von Covid-19-Erkrankungen in der Spielgruppe, Waldspielgruppe oder im ELKI - Turnen

- Der Elternverein ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.
- Das erkrankte Kind oder die erkrankte Leiterin begeben sich in Selbstisolation. Die Familienmitglieder müssen in Selbstquarantäne.
- Der Elternverein informiert die Eltern der betroffenen Gruppe, dass ein Kind oder eine Leiterin an Covid-19 erkrankt ist, dies stets unter der Einhaltung des Datenschutzes, es werden gegen außen keine Namen genannt!
- Weder die Leiterin noch die Kinder der gleichen Gruppe müssen in Selbstquarantäne, sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten.
- Durch die neu erlassene Maskenpflicht für die Leiterinnen in allen Gruppen, ist die Infektionsgefahr noch geringer und wir können den Richtlinien des BAG folgen, dass nur Kinder von im gleichen Haushalt lebende Person, welche positiv auf Covid-19 getestet wurden in Quarantäne müssen und alle anderen nicht. So kann der normale Betrieb aufrecht erhalten bleiben.

Uitikon Waldegg, 6. Juni 2021

Ergänzung:

Kinder

Gemäss aktuellen Erkenntnissen können sich Kinder ebenfalls mit dem neuen Coronavirus anstecken.

Kinder unter 12 Jahre haben im Vergleich zu Jugendlichen und Erwachsenen jedoch weniger häufig Symptome und übertragen das Virus seltener auf andere Personen. Daher gilt für Kinder unter 12 Jahre das unten aufgeführte Vorgehen gemäss BAG.

Kind mit Symptomen UND engem Kontakt zu symptomatischer Person:

Wenn ein Kind Symptome einer möglichen Ansteckung mit dem neuen Coronavirus hat und engen Kontakt mit einer symptomatischen Person (d.h. Kind über 12 Jahre oder Erwachsener) hatte, dann ist das weitere Vorgehen vom Testresultat der engen Kontaktperson abhängig:

→ Bei einem positiven Testresultat der engen Kontaktperson:

Das Kind muss zu Hause bleiben und wird in Absprache mit der Kinderärztin/dem Kinderarzt getestet. Die Eltern erhalten von der Kinderärztin/dem Kinderarzt Informationen zum weiteren Vorgehen.

→ Bei einem negativen Testresultat der engen Kontaktperson:

Das Kind darf die Spielgruppe erst wieder besuchen, nachdem es 24 Stunden kein Fieber mehr hatte oder der Husten sich deutlich gebessert hat.

Kind mit Symptomen OHNE engen Kontakt zu symptomatischer Person:

Wenn ein Kind Symptome einer möglichen Ansteckung mit dem neuen Coronavirus hat und keinen engen Kontakt mit einer symptomatischen Person (d.h. Kind über 12 Jahre oder Erwachsener) hatte, dann ist das weitere Vorgehen von den Symptomen und vom Gesundheitszustand des Kindes abhängig:

→ Das Kind hat leichte Erkältungssymptome (Schnupfen und/oder Halsweh und/oder leichter Husten) und einen guten Allgemeinzustand: Das Kind darf die Spielgruppe weiterhin besuchen.

→ Das Kind hat Fieber und einen guten Allgemeinzustand: Das Kind muss zu Hause bleiben. Es darf die Spielgruppe erst wieder besuchen, nachdem es 24 Stunden kein Fieber mehr hatte. Die Eltern sollen Kontakt mit der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufnehmen, falls das Fieber des Kindes drei Tage oder länger anhält. Falls beim Kind weitere Symptome (Magen-Darm-Beschwerden, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen, Verlust von Geruchs- und/oder Geschmacksinn) auftreten, dann besprechen die Eltern das weitere Vorgehen mit der Kinderärztin/dem Kinderarzt.

→ Das Kind hat starken Husten und einen guten Allgemeinzustand: Das Kind muss zu Hause bleiben. Es darf die Spielgruppe erst wieder besuchen, wenn sich der Husten in-

nerhalb von drei Tagen deutlich gebessert hat. Die Eltern nehmen Kontakt mit der Kinderärztin/dem Kinderarzt auf, falls der starke Husten des Kindes länger als drei Tage anhält. Falls beim Kind weitere Symptome (Magen-Darm-Beschwerden, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen, Verlust von Geruchs- und/oder Geschmacksinn) auftreten, dann besprechen die Eltern das weitere Vorgehen mit der Kinderärztin/dem Kinderarzt.

→ Das Kind hat Fieber oder starken Husten und/oder einen schlechten Allgemeinzustand: Die Eltern sollen direkt Kontakt mit der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufnehmen, um das Vorgehen zu besprechen.

Wenn in einer Spielgruppe drei oder mehr Kinder Symptome haben, dann legen die kantonalen Behörden in Absprache mit den betreuenden Kinderärzten das weitere Vorgehen für die Kinder fest. Die Spielgruppenleitenden informieren die Eltern über obengenannte Regelung und dass Kinder bei Auftreten von Symptomen während der Spielgruppenzeit sofort abgeholt werden müssen.

Uitikon Waldegg, 16. Januar 2021